

# Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Wolframs-Eschenbach



-Hundesteuersatzung-

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wolframs-Eschenbach folgende

## Satzung

### § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 2) Hundes des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen abliegenden Aufgaben dienen,
- 3) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- 4) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- 5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 6) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 7) Hunden in Tierhandlungen.

### § 3 Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- 2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- 3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

1) Die Steuer beträgt für

- a) den 1. Hund jährlich 40,00 €
- b) den 2. Hund jährlich 60,00 €
- c) den 3. Hund und jeden weiteren Hund jährlich 100,00 €
- d) jeden Kampfhund jährlich 500,00 €

2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

3) § 6 Absatz 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 2.

## **§ 7 Züchtersteuer**

1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

3) § 7 Absatz 1 und 2 ist nicht auf die Züchter von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 2 anzuwenden.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

- 1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadtverwaltung melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung ein Hundezeichen aus.
- 2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Hundebestandsaufnahmen**

Die Stadt Wolframs-Eschenbach kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 20.05.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 5.12.2001, sowie der 2. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 12.04.2006, außer Kraft.

Wolframs-Eschenbach, den 14. November 2017  
Stadt Wolframs-Eschenbach

gez.

(Siegel)

**Dörr**

1. Bürgermeister